

II-3574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/16-Parl/78

Wien, am 11. April 1978

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 Wien

1651/AB

1978-04-18

zu 1735J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1735/J-NR/78, betreffend Versorgung der Schulen mit Zeugnisformularen, die die Abgeordneten PETER und Genossen an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

§ 19 Absatz 2 des Schulunterrichtsgesetzes sieht vor, daß nach der 1. Hälfte des Schuljahres als Information der Erziehungsberechtigten eine Schulnachricht auszustellen ist, die die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sowie allenfalls für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten zu enthalten hat. Im Gegensatz zu den Jahreszeugnissen sieht das Schulunterrichtsgesetz keine zusätzlichen Vorschriften für diese Information der Erziehungsberechtigten vor und hat dieses Gesetz auch keinen Bedarf zu einer Beauftragung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung über das Aussehen dieser Schulnachricht analog dem § 22 Absatz 9 des Schulunterrichtsgesetz gesehen. Daher besteht keine Absicht eine zusätzliche Reglementierung und Auflegung von zusätzlichen Formularen durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß auch die Verordnung über die Gestaltung von Zeugnisformularen keine bis ins letzte Detail gehende Reglementierung (bis zur Anführung von Leerzeilen) enthält, da der diesbezügliche Bedarf bei den einzelnen Schularten (Fachrichtungen, Formen) sehr unterschiedlich

- 2 -

ist und jeweils gesondert nach den entsprechenden Bedürfnissen gestaltet werden muß. In der Praxis haben sich einige Verlage (z.B. Österreichischer Bundesverlag, Steiermärkische Landesdruckerei und private Verlage) auf die Herausgabe von Schuldrucksorten spezialisiert und stehen diesbezüglich auch mit den Schulbehörden in Kontakt. Allerdings lassen sich notwendige Änderungen in den Schuldrucksorten, die durch Bundesgesetze veranlaßt werden, nicht von vornherein einkalkulieren, da die endgültige Fassung derartiger gesetzlicher Normen und deren Inkrafttreten seitens der Verwaltung nicht vorausberechenbar ist.

Zum Formular "Schulnachricht" ist festzustellen, daß dieses bei zeitgerechter Bestellung erhältlich war und daß in dem Formblatt - wenn auch keine Leerzeilen vorgesehen sind - Platz für die erforderlichen Ergänzungen bzw. Änderungen bestand. Zur Aufnahme von Leerzeilen ist festzustellen, daß diese jeweils gestrichen werden müssen, wodurch für die Lehrer zusätzliche Arbeit entsteht. Solche Zeilen werden daher nur dann aufzunehmen sein, wenn auf Grund der bestehenden Vorschriften ein diesbezüglicher Bedarf besteht.

Abschließend ist jedoch festzustellen, daß die Schulnachrichten auflegenden Verlage in der Gestaltung dieser Drucksorten frei sind, wodurch die Schulen die Möglichkeit haben, die ihnen am zweckmäßigsten erscheinenden Formulare anzuschaffen.

Auf Grund der gegebenen Rechts- und Sachlage wird daher kein Bedarf an einer zentralen Reglementierung der Formulare betreffend die Schulnachricht durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst gesehen.

